

Vber diese aber seind noch mehr artickel dem Christlichen glauben vnd lere stracks zu entgegen, wie von den vnsern bißher genugsam erwiesen ist vnd nach gelegenheit vnd notdurfft allzeit weiter ausgefürt mag werden. Als nemlich von gerechtigkeit der werck, von verdienst vnd belonung derselben mit dem ewigen leben,²⁰ von zweiffeln an Gōdtlicher gnade,²¹ von erzelung der sünden,²² vom Opffer der Mess,²³ Canon,²⁴ Fegfeuer,²⁵ Seelmessen,²⁶ billigung der einen gestalt,²⁷ transsubstantiation,²⁸ einsperrung vnd vmbtragung des Sacraments,²⁹ trennung der Priesterehe,³⁰ weyhung des saltzes,³¹ wasser, kreuter, kertzen, glocken, dardurch den dingen neue geistliche krafft geben wirdt,³² anruffung der Heyligen.³³

Weil denn diß Buch kein vnterscheid der Artickel macht vnd darauff enderung allein in vnsern Kirchen furnimpt, die andern in jhrem alten thun bestetiget,³⁴ so vrteile ich fur Gott vnd meinem gewissen auff mein seele, das E.F.E.W. noch kein standt oder mensch vnserers glaubens vnd bekentniß on warhafftige [A 3r:] verleugnung seins glaubens vnd bekentniß solchs helfen auffrichten, annemen oder bewilligen konne, der sich auch mit solchem auffrichten, annehmen oder bewilligen nicht teilhaftig mache aller abgōt-

²⁰ Vgl. Augsburger Interim VII, 52–57.

²¹ Das Interim wendet sich gegen die auf dem geschenkten Glauben gründende Heilsgewissheit, die vor allem Luther vertreten hatte. Vgl. Augsburger Interim VIII, 56–59.

²² Vgl. Augsburger Interim XVII, 82–85.

²³ Vgl. Augsburger Interim XXII, 102–123.

²⁴ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 136f.

²⁵ Vgl. Augsburger Interim XXIV, 128–133.

²⁶ Vgl. Augsburger Interim XXVI, 138f. Vgl. hierzu unsere Ausgabe, Nr. 8: Bedenken etlicher Prädikanten (1548), Anm. 70.

²⁷ Gemeint ist die altgläubige Praxis des Abendmahls Empfangs ausschließlich unter der Gestalt des Brotes, wie sie im Interim anzuerkennen gefordert wird. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142f.

²⁸ Vgl. Augsburger Interim XVIII, 86f. Nach altgläubiger Lehre werden die Substanzen von Brot und Wein im Vollzug der Eucharistie bei der Konsekration durch den Priester annihiliert. An ihre Stelle treten die Substanzen von Leib und Blut Christi. Die sichtbaren Akzidenzien von Brot und Wein hingegen bleiben erhalten. Dieser Substanzwechsel, die Transsubstantiation, bleibt nach altgläubigem Verständnis auch nach der Abendmahlsfeier bestehen. Vgl. Johann Anselm Steiger, Art. Transsubstantiation, in: RGG⁴ 8 (2005), 539.

²⁹ Gemeint sind die Aufbewahrung der bei der Messfeier nicht verzehrten geweihten Hostien im Tabernakel und deren Umhertragen auf Prozessionen. Vgl. hierzu unsere Ausgabe, Nr. 8: Bedenken etlicher Prädikanten (1548), S. 261, Anm. 97.

³⁰ Das Interim überlässt die Entscheidung über die Ehen der Geistlichen im evangelischen Bereich dem Konzil, macht aber deutlich, dass der angemessene Stand für einen Priester der zölibatäre sei. Vgl. Augsburger Interim XXVI, 142f.

³¹ Zum vortridentinischen Taufritus gehörte im altgläubigen Bereich Salz, das nach einem Exorzismus, mit dem es besonders geweiht worden war, dem Täufling in den Mund gelegt wurde. Vgl. Peters, Kommentar 5, 159–162.

³² Vgl. Augsburger Interim XXVI, 140–143.

³³ Vgl. Augsburger Interim XXIII, 122–129.

³⁴ Die Geltung des Augsburger Interims blieb in seiner Endfassung auf die evangelischen Stände beschränkt. Der Reichsabschied vom 30. Juni 1548 enthielt jedoch die „Formula reformationis“, einen kaiserlichen Reformversuch für die altgläubigen Stände. Vgl. hierzu Eike Wolgast, Die Formula reformationis, in: Schorn-Schütte, Interim, 342–365.